

Vicepräsident v. Friesen: Ich glaube auch nicht, daß dieser §. der Discussion über §. 179 im mindesten vorgreift. Was die verfassungsmäßige Zahl sei, das wird vielleicht erst durch die Discussion bei §. 179 entschieden werden.

- Graf Hohenthal-Püchau: Ich bin durch diese Erklärung beruhigt.

Vicepräsident v. Friesen: Ich glaube, wenn keine besondern Bemerkungen gemacht werden, so kann die Discussion fortgehen. Eine Erinnerung liegt nicht vor. Ich frage ob die geehrte Kammer den §. 114 unverändert annimmt?
— Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 115.

Stimmberechtigung.

Zu Fassung eines Beschlusses der Kammer hat jedes anwesende Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Letzterer hat in den §. 126. angegebenen Fällen der Stimmengleichheit die entscheidende.

Diejenigen Mitglieder, welche bei der Sache, worüber Beschluß gefaßt werden soll, nicht wegen der Classe, der sie angehören, sondern speciell für die Person betheiligt sind, treten bei der Abstimmung aus, und werden daher auch bei der im vorstehenden §. gedachten Berechnung nicht mitgezählt.

Prinz Johann: Ich bitte um's Wort, Herr Präsident. Auch hier liegt eine Ergänzung Seiten der Deputation der zweiten Kammer vor; sie bezieht sich auf den dritten Satz. Diesem Satz hat die Deputation der zweiten Kammer (auf der 129. Seite ihres Berichts) einen Satz beigefügt, der wichtig scheint, er ist folgender: „Entstehen Zweifel über die persönliche Betheiligung oder darüber, ob und wie die gegenwärtige Bestimmung überhaupt im einzelnen Falle zur Anwendung zu bringen sei, so entscheidet darüber die Kammer.“ Ich würde vorschlagen, diesen Satz aufzunehmen, aus dem Grunde, weil es allerdings mitunter zweifelhaft sein kann, ob das Interesse des Betheiligten wirklich ein persönliches oder das einer gewissen Classe ist. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei Actiengesellschaften ein großer Theil der Kammer betheiligt sein kann. Ich trage darauf an, daß dieser Satz mit aufgenommen werde.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation bemerkt zu §. 115:

Wenn im letzten Abschnitte dieses §. bestimmt worden, daß die bei der Abstimmung Abtretenden auch bei der im vorstehenden §. gedachten Berechnung nicht mitgezählt werden sollen, so könnte man zweifeln, wie dies zu verstehen sei, insbesondere, ob man dabei etwa an die verfassungsmäßige Anzahl der Mitglieder einer Kammer zu denken habe. Solchen Zweifeln zu begegnen, schien es der Deputation am angemessensten, daß der überhaupt entbehrliche Schlusssatz von den Worten an: „und werden“ ganz in Wegfall gebracht werde.

Vicepräsident v. Friesen: Es liegen zwei Anträge vor, einer der Deputation und zweitens ein Antrag Sr. Königl. Hoheit, die Worte aus dem Berichte der Deputation der zwei-

ten Kammer (Seite 129) einzuschalten, oder als Zusatz dem Paragraphen hinzuzufügen: „Entstehen Zweifel über die persönliche Betheiligung oder darüber, ob und wie die gegenwärtige Bestimmung überhaupt im einzelnen Falle zur Anwendung zu bringen sei, so entscheidet darüber die Kammer.“ Ich habe zuerst zu fragen: ob die Kammer dieses Amendement unterstützt? — Die Unterstützung ist hinreichend.

Vicepräsident v. Friesen: Es kann nun über das Amendement selbst gesprochen werden.

Secretair v. Biedermann: Der Bemerkung der Deputation, daß der Schlusssatz entbehrlich sei, kann ich nicht beistimmen, und will es durch ein Rechenexempel darzuthun suchen. Da die Kammer aus 41 Mitgliedern besteht, so würde es nothwendig sein, daß 21 Mitglieder anwesend wären, um einen Beschluß fassen zu können; wird nun das persönlich betheiligte Mitglied nicht mitgezählt, so besteht die Zahl nur aus 40. Also würden 20 hinreichend sein. Ich glaube daher nicht, daß man den Satz, ohne eine Lücke zu verursachen, weglassen kann.

Prinz Johann: Daß das Mitglied, welches persönlich betheiligt ist, nicht mit gerechnet werden kann, leidet keinen Zweifel. Aber ob dann bloß 40, oder 41 die verfassungsmäßige Zahl sein würden, das ist, glaube ich, nicht entschieden.

Secretair v. Biedermann: Den ersten Fall habe ich gerade nicht im Auge gehabt, ich habe vielmehr geglaubt, die Idee des Entwurfes ist gewesen, daß das abtretende Mitglied nicht mit in die Gesamtzahl eingerechnet werden soll.

Prinz Johann: Es kommt darauf an, ob hier die Zahl in abstracto mit eingerechnet werden soll, oder nur die in concreto vorhandene. Ein Mitglied ist betheiligt, 41 Mitglieder bilden die verfassungsmäßige Zahl der Mitglieder, 21 Mitglieder müssen stimmen, damit der Beschluß gefaßt werden kann. Ich glaube, auf die verfassungsmäßige Zahl kann in concreten Fällen dies gar keinen Einfluß haben. Bloß in Bezug auf die Abstimmenden kann das concrete Verhältniß aufgefaßt werden.

Secretair v. Biedermann: Es wird auf die Erläuterungen durch die Königl. Herren Commissarien ankommen, was die Absicht beim Entwurfe gewesen ist.

Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat es so betrachtet: wenn die Zahl der ersten Kammer 41 Mitglieder beträgt, so ist die verfassungsmäßig nothwendige Hälfte 21. Ist es nun im hier gedachten Falle vorgeschrieben, daß ein Mitglied, weil es betheiligt ist, austreten muß, so sollen nur 20 Mitglieder hinreichend zu Fassung eines Beschlusses sein, was außerdem nicht der Fall sein würde.

Secr. Bürgerm. Ritterstädt: Ich bitte um das Wort. Ich habe zwar eigentlich nicht glauben können, daß §. 115 so verstanden werden könne, wie von Sr. Königl. Hoheit auseinandergesetzt wurde, habe jedoch darein gewilligt, daß der Satz lieber wegbleibe. Im Allgemeinen aber bin ich der Ansicht, daß das Mitglied, welches abgetreten, durchaus nicht mit ge-